

Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABl. S. 106), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung EKM

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. April 2023 (ABl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und zum Abendmahl zugelassen ist“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden in die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt und vor dem Wort „seit“ die Wörter „zum Abendmahl zugelassen ist,“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wahlberechtigt“ die Wörter „und zum Abendmahl zugelassen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
2. Dem Artikel 27 Absatz 1 wird der Satz „Wählbar sind die volljährigen Mitglieder des Gemeindegemeinderates.“ angefügt.
3. In Artikel 28 Absatz 6 wird nach den Wörtern „eines weiteren“ das Wort „volljährigen“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den ##. November 2023
(1022)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Begründung: siehe Gemeindegemeinderatsgesetz